



Amtsblatt der Stadt Sonthofen

Nummer 01/2026 vom 07. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Anordnung des elektronischen Rechtsverkehrs und Gebrauch
der Opt-Out-Regelung mit Anlagen 1 und 2.....2

Herausgeber: Stadt Sonthofen

Redaktion: Hauptreferat der Stadt Sonthofen

Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Tel. 08321 615-214

amtsblatt@sonthofen.de

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtfos/aktuelles/amtsblatt>

Erscheinungstermin

Das Amtsblatt der Stadt Sonthofen
wird nach Bedarf in der Regel dienstags und
ausschließlich digital veröffentlicht.

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

1. Anordnung des elektronischen Rechtsverkehrs und Gebrauch der Opt-Out-Regelung

Ab dem 01. Januar 2026 treten wichtige Änderungen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit der Justiz in Kraft, die insbesondere Bußgeldverfahren betreffen. Nach dem aktuellen Leitfaden zum elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz sind öffentliche Verwaltungen und damit auch Ordnungsämter verpflichtet, Verfahrensdaten und elektronische Akten digital an Gerichte und andere Verfahrensbeteiligte zu übermitteln.

Auf Grundlage des § 110a Abs. 1 Satz 2 ff. i. V. m. Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Einführung der elektronischen Akte ab dem 01. Januar 2026 vorgesehen.

Die einschlägigen Regelungen (Drucksache 21/2461 Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode; Zu Nummer 6; Absatz 3) eröffnen den Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen einer Opt-Out-Regelung von der verpflichtenden Einführung zum genannten Zeitpunkt abzusehen und die Umstellung bis zum 31. Dezember 2026 zu suspendieren.

Die Stadt Sonthofen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Einführung der elektronischen Akte wird daher vom 01. Januar 2026 zum 01. Januar 2027 verschoben.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden u.a. Bußgeldverfahren weiterhin nach den bisher geltenden Verfahrensweisen geführt. Zeitgleich werden hierzu organisatorische, technische und personelle Voraussetzungen zur Umsetzung des Verfahrens geschaffen.

Diese Bekanntmachung gilt für sämtliche Organisationseinheiten der Stadt Sonthofen, die mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten betroffen sind.

Die Bekanntmachung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Weitere Informationen in den Anlagen 1 und 2.

STADT SONTHOFEN
Fachbereich Verkehr

Sonthofen, 07.01.2026
gez.
Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister



[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 110a Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1b) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(1c) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1d) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

(4) Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen.

sichtlichkeit sollte sie nicht in den bestehenden, derzeit aufgrund der darin enthaltenen weiteren Verordnungsermächtigungen bereits sehr umfangreichen Absatz 1a eingefügt werden. Die vom Bundesrat durch seinen Vorschlag erhoffte Vereinfachung bei der Inbezugnahme der Verordnungsermächtigung in den neu zu schaffenden Opt-out-Rechtsverordnungen tritt nicht ein, wenn die Ermächtigungsgrundlage in der Eingangsformel der Rechtsverordnung rechtsförmlich zutreffend mit der genauen Angabe von Absatz und Satz zitiert wird.

Zu Nummer 6 (Artikel 10 Nummer 1 – § 110a Absatz 1a Satz 5 – neu – OWiG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 15 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vor, dass Akten in Papierform angelegt oder elektronisch angelegte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden können, wenn Behörden des Polizeidienstes oder sonstige Behörden ihre Ermittlungsvorgänge im Sinne des § 163 Absatz 2 Satz 1 StPO in Papierform übermitteln und die elektronische Aktenführung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder in elektronischer Form übermitteln und eine Verarbeitung im Empfängersystem aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Diese Ausnahme ist jedoch auf den Strafbereich beschränkt. Eine entsprechende Ausnahme für das Bußgeldverfahren erscheint nicht sachgerecht.

Anders als für die Ermittlungsbehörden in Strafsachen besteht im Bußgeldverfahren ab dem 1. Januar 2026 eine grundsätzliche Pflicht zur elektronischen Aktenführung nicht nur für Gerichte und Staatsanwaltschaften, sondern auch für Verwaltungsbehörden und Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren haben (§ 110a Absatz 1 und 4 OWiG). Es erscheint nicht zielführend, der Justiz in Fällen, in denen die Verwaltungsbehörden entgegen der ab 2026 bestehenden Pflicht zur elektronischen Aktenführung Papierakten führen, qua Gesetz die Fortführung der Papierakte zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht stattdessen vor, dass Bund und Länder die Möglichkeit haben, ein Opt-out im Bußgeldverfahren (und damit bereits für die Verwaltungsbehörden) zu regeln, um die Papieraktenführung in Bußgeldsachen zu ermöglichen. Die Akten, die auf dieser Grundlage (zulässigerweise) in Papierform angelegt wurden, können dann von Staatsanwaltschaft und Gericht bereits aufgrund der allgemeinen Regelung in § 110a Absatz 1 Satz 2 OWiG-E in Papierform weitergeführt werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 14 Nummer 2 – neu – § 829 Absatz 4 Satz 4 – neu –, 5 – neu – ZPO)

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Initiative, die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung dadurch weiter voranzutreiben, dass sie die Übermittlung des Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in allein maßgeblicher strukturierter maschinenlesbarer Form ermöglicht. Dies wird es in denjenigen Ländern, deren Fachverfahren dazu bereits in der Lage sind, möglich machen, die vorausgefüllten Beschlussentwürfe unaufwändig ohne Hilfe eines externen PDF-Konverters zu bearbeiten und gegebenenfalls zu ändern. Die Bearbeitung dieser Anträge und die Geschäftsprozesse werden damit wesentlich erleichtert werden.

Die Bundesregierung prüft derzeit noch, zu welchem Zeitpunkt das Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung im Hinblick auf diejenigen Länder technisch unproblematisch ist, deren Fachverfahren zurzeit noch nicht zur Verarbeitung der strukturierten Datensätze in der Lage sind.

Zu Nummer 8 (Artikel 31 – § 177 VwGO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Möglichkeit für Bund und Länder eine (Weiter-)Führung von Papierakten im Rahmen eines Opt-outs zu regeln, in Straf-, Bußgeld-, Zivil- und gerichtlichen Strafvollzugsverfahren, Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in sozial- und arbeitsgerichtlichen Verfahren vor. Eine entsprechende Opt-out-Regelung ist in der Verwaltungsgerichtsordnung derzeit nicht vorgesehen. Dies entspricht dem der Bundesregierung mitgeteilten Sachstand, wonach die elektronische Aktenführung in allen verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten umfassend eingeführt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig, zu prüfen, ob die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der